

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend den Antrag des Dragan Miloradović, Radio Herz, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg-Grambach) 89,6 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet folgt entschieden:

## I. Spruch

Der Antrag von Dragan Miloradović, Andreas Hofer Straße 28 b, 6020 Innsbruck, vom 28.05.2013 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg-Grambach) 89,6 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk wird gemäß § 5 Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Am 30.04.2013 hat die KommAustria gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg-Grambach) 89,6 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> ausgeschrieben. Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 08.07.2013, 13:00 Uhr, festgelegt.

Am 05.07.2013 langte der Antrag von Dragan Miloradović, Radio Herz, vom 28.05.2013 bei der KommAustria auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg-Grambach) 89,6 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk ein. Dem Antrag waren unter anderem weder Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen zu entnehmen, noch war ein vollständiges technisches Konzept angeschlossen. Der Antragsteller übermittelte lediglich ein ausgefülltes technisches Anlageblatt.

Mit Schreiben vom 25.09.2013 erteilte die KommAustria dem Antragsteller einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG, in dem – neben der Nachforderung weiterer Angaben und Unterlagen – unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 PrR-G insbesondere die Nachreichung folgender Angaben und Unterlagen aufgetragen wurde:

1. Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. eine Passkopie;
2. in Bezug auf das technisches Konzept
  - o gerechnete Horizontal- und Vertikalantennendiagramme sowie
  - o ein Systemberechnungsblatt, aus dem der Gesamtantennengewinn und Zusatzdämpfungen ersichtlich sein müssen vorzulegen;
3. im Sinne von § 7 Abs. 4 PrR-G eventuelle Treuhandverhältnisse offenzulegen;
4. im Hinblick auf § 8 PrR-G mögliche Ausschlussgründe offenzulegen;
5. im Sinne von § 9 PrR-G Angaben darüber zu machen, ob und wenn, mit welchen Hörfunkveranstaltern bzw. Medieninhabern und auf welche Weise der Antragsteller mit diesen verbunden ist.

Für die Behebung der Mängel wurde eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens gesetzt. Weiters wurde seitens der KommAustria darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist der Antrag zurückgewiesen wird.

Mit Schreiben vom 06.10.2013 ergänzte Dragan Miloradović seinen Antrag um weitere Angaben und legte diverse zusätzliche Nachweise, unter anderem seinen Staatsbürgerschaftsnachweis und eine Passkopie vor. In Bezug auf das nachgeforderte technische Konzept war dem Schreiben jedoch nur das technische Anlageblatt nochmals beigelegt sowie der Ausschnitt einer Landkarte, aus welcher der Antennenstandort ableitbar ist. Insbesondere waren dem Schreiben weder die geforderten Horizontal- und Vertikalantennendiagramme, noch das Systemberechnungsblatt angeschlossen. Auch enthielt das Schreiben keine Erklärungen darüber, ob Treuhandverhältnisse oder Ausschlussgründe vorliegen. Eine Offenlegung, ob und wenn ja welche Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich vorliegen, fand ebenfalls nicht statt.

## **2. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen gründen sich auf den eingebrachten Antrag sowie den Ergänzungen Dragan Miloradović im Schreiben vom 06.10.2013.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen;

3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Der Antrag vom 28.05.2013 enthielt von den gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G geforderten Angaben lediglich das technische Anlageblatt und war daher mit einem Mangel behaftet.

Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die Behörde hat dem Antragsteller daher mit Schreiben vom 25.09.2013 unter Aufzählung der konkret beizubringenden Nachweise und Unterlagen aufgetragen, binnen einer Frist von zwei Wochen (unter anderem) ein vollständiges technisches Konzept vorzulegen sowie Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen durch eine Offenlegung allfälliger Treuhandverhältnisse, Beteiligungen und Ausschlussgründe beizubringen und dadurch den durch Nichtvorlage der in § 5 Abs. 2 Z 2 und 3 PrR-G aufgezählten Angaben entstandenen Mangel zu beheben.

Die daraufhin durch Dragan Miloradović erfolgte Mängelbehebung enthielt jedoch nur den geforderten Staatsbürgerschaftsnachweis und eine Passkopie sowie das bereits dem ursprünglichen Antrag beigefügte technische Anlageblatt, nicht hingegen die nachgeforderten gerechneten Horizontal- und Vertikalantennendiagramme und das Systemberechnungsblatt sowie die gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen. Dragan Miloradović hat damit den Mängelbehebungsauftrag nicht vollständig erfüllt.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrages der gänzlichen Unterlassung der Behebung von Mängeln gleichzusetzen (vgl. z.B. VwGH am 21.09.1993, GZ 91/04/0196; VwGH am 07.03.1990, GZ 89/01/0341). Der Mängelbehebungsauftrag wurde daher nicht erfüllt und das ursprüngliche Anbringen (Antrag vom 28.05.2013) war gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 30. Oktober 2013

**Kommunikationsbehörde Austria**

Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Dragan Miloradović, Radio Herz, Andreas Hofer Straße 28 b, 6020 Innsbruck, **per RSb**
2. Johann Höber, Radio-Val-Canale, Gerhard-Hauptmann-Gasse 18a, 8024 Graz, **per RSb**
3. Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung, z. Hd. Ing. Christian Schmid, Pottendorferstrasse 21, 1120 Wien, **per RSb**
4. Mein Kinderradio Limited, z. Hd. Thomas Rybnicek, Esserweg 59, 8041 Graz, **per RSb**
5. Schallwellen GmbH i.Gr., z.Hd. Mag. Florian Novak, Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, **per RSb**
6. Klassik Radio Austria GmbH, Altes AKH, Alser Straße 4, Hof 1, 1090 Wien, **per RSb**
7. Antenne Österreich und Medieninnovationen, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, **per RSb**
8. Radio Eins Privatradio GmbH, z.Hd. Stoltzka & Partner Rechtsanwälte OG, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, **per RSb**